

E N T W U R F (Stand: 200424)

Empfehlung des Landesausschusses für Berufsbildung der Bayerischen Staatsregierung

Nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) mit Stand vom 01.01.2020 nach § 83 Aufgaben in Verbindung mit der gültigen Geschäftsordnung nach § 82 hat der Landesausschuss für Berufsbildung die Landesregierung in Fragen der der beruflichen Bildung zu beraten.

Ausgangssituation:

Zum 01.01.2020 wurde das BBiG in § 53 Fortbildungsordnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung neu geregelt. Insbesondere Buchstabe c Bachelor Professional und Buchstabe d Master Professional nehmen dabei eine besondere Bedeutung ein.

Entsprechend der Änderung im BBiG wurde analog auch die Handwerksordnung (HwO) in Bezug auf § 45 Absatz 2 neu geregelt.

Problemstellung:

Die HwO stellt dabei die Berufsgruppe der Meister gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen nach dem BBiG dahingehend besser, dass nach § 45 Absatz 2 Satz 2 HwO Erlangen der Abschlussbezeichnung:

„Wer die Meisterprüfung bestanden hat, hat damit auch den Fortbildungsabschluss Bachelor Professional erlangt.“

§ 51 Absatz 2 HwO Führen der Abschlussbezeichnung:

„Wer eine Ausbildungsbezeichnung nach Absatz 1 führen darf, darf zusätzlich die Bezeichnung „Bachelor Professional in“ unter Angabe des Handwerks führen, für das er eine Ausbildungsbezeichnung nach Absatz 1 zu führen berechtigt ist.“

Dies bedeutet in der Umsetzung:

- Die HwO unterscheidet zwischen dem Erlangen und Führen der Abschlussbezeichnung.
- §§ 45 Absatz 2, 51 Absatz 2 gelten ohne zeitliche Grenze auch rückwirkend für Meisterabschlüsse, die vor dem 01.01.2020 abgelegt wurden.
- Für Meisterabschlüsse der HwO ergibt sich der „Bachelor Professional“ direkt aus der HwO, eine Regelung in den Verordnungen ist somit nicht notwendig.

- Andere Abschlüsse des Handwerks auf DQR 6 (z. B. Geprüfte/-r Verkaufsleiter/-in im Lebensmittelhandwerk, Geprüfte/-r kaufmännische/-r Fachwirt/-in nach der HwO) sind nicht von den Regelungen nach §§ 45 Absatz 2 Satz 2, 51 Absatz 2 HwO erfasst.

Empfehlung:

Der Landesausschuss für Berufsbildung fordert die Bayerische Staatsregierung auf, im Hinblick auf die Ungleichbehandlung beim Gesetzgeber darauf hinzuwirken, dass eine Gleichbehandlung von Fortbildungsabschlüssen nach BBiG in Bezug auf das Führen von Abschlussbezeichnungen gegenüber der HwO gegeben ist.

Dabei könnte das Bundesministerium für Bildung und Forschung als ersten Schritt die Fortbildungsstufen den Fortbildungsabschlüssen zuordnen und im Bundesanzeiger veröffentlichen. Dieses Vorgehen entspricht analog der Veröffentlichung der DQR-Stufen im Jahr 2014. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hatte dabei im Vorfeld die Fortbildungsordnungen hinsichtlich der Gütekriterien überprüft, die sich im BBiG vom 01.01.2020 wiederfinden.